OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552815/7/Wg

Datum:
Linz, 2. April 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des Mag. A__, vertreten durch die B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 30.11.2023, GZ: BHUUJagd-2023-160013/62-Han, betreffend Entzug der Jagdkarte nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 05.03.2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (belangte Behörde) entzog in Spruchabschnitt I. des bekämpften Bescheides gemäß §§ 38 bis 40 Oö. Jagdgesetz unbefristet die Jagdkarte des Beschwerdeführers (Bf). In Spruchabschnitt II. wurde die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen. In Spruchabschnitt III. verpflichtete sie den Bf gemäß § 76 AVG, 400 Euro an Barauslagen für die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu bezahlen. Begründend führte die belangte Behörde aus, § 63 Oö. JagdG diene dem Schutz von Menschen vor Gefährdung ihrer körperlichen Sicherheit und verbiete somit jede sorglose oder das Leben anderer Menschen gefährdende jagdliche Handlung. Es gehe nicht darum, ob jemand gefährdet wurde. Die vom Schützen am 01.05.2023 gewählte Örtlichkeit lasse eine Gefährdung von Menschen (und Tieren) nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließen, da kein geeigneter Kugelfang vorgelegen und in unmittelbarer Nähe eines Wohnhauses geschossen worden sei. Es sei glaubhaft, dass die Anzeiger sich nicht einfach nur wegen eines Knalles so erschreckt und gefährdet gefühlt haben, sondern dass die Tatsache, dass in einer solchen Nähe zu ihrem Haus und Garten geschossen wurde und auch der noch nicht endgültig tote Rehbock (aus dem Küchenfenster) ersichtlich und zu beobachten war, dieses Empfinden ausgelöst habe und auch noch nachwirke. Sie seien berechtigterweise davon ausgegangen, dass kein geeigneter Kugelfang gegeben war. Die jagdliche Verlässlichkeit sei in Bezug auf die Jagdausübung auch für die Zukunft nicht gegeben, zumal die jagdliche Grundhaltung des Schützen zu diesem Vorfall nicht ausschließen lasse, dass er in Zukunft bei passender Gelegenheit wiederum aus den gleichen Beweggründen (Wilddruck, Abschussplanerfüllung, Wildschaden, Uneinsichtigkeit in Bezug auf die Gefährlichkeit im Nahbereich eines Wohnhauses, Ort der Schussabgabe) handle. Unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände sei dem Schützen eine Sorglosigkeit im Umgang mit der Jagdwaffe anzulasten, die den Entzugstatbestand des § 40 iVm § 38 Abs. 1 lit. a und d iVm § 39 Abs. 1 lit. a Oö. JagdG erfülle.

I.2. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde. Der Bf beantragte die ersatzlose Behebung des Bescheides. Begründend führte er aus, er habe nicht von einem Bodensitz, sondern von einem Rauchfang aus geschossen. Es handle sich dabei nach Angaben der Sachverständigen um einen optimal geeigneten Standort. Er sei aufgrund seiner Ausbildungen und Erfahrungen für die Schussabgabe am Rauchfang qualifiziert und geeignet. Alleine aus den Ausführungen des nichtamtlichen Sachverständigen sei klar nachvollziehbar, dass das Elefantengras im gegenständlichen Fall einen geeigneten Kugelfang darstelle und eben nicht mit Mais, Weizen, Roggen usw. vergleichbar sei. Bei der Liegenschaft F__ handle es sich um keine Siedlung, sondern um ein alleinstehendes Haus. Die belangte Behörde führe weiter aus, dass bei einer Schussabgabe in der Nähe eines Wohn-

hauses immer die Gefahr besteht, dass unbeteiligte Personen in das Schussfeld geraten können (vgl. VwGH 24.05.2016, Ra 2016/03/0054) und ein Waffenbesitzer die Waffe dann leichtfertig verwende, wenn er von vornherein nicht ausschließen könne, dass sich Personen durch die Abgabe von - wenn auch nicht scharfen - Schüssen im Wohngebiet bedroht fühlen (VwGH 03.02.2021, Ra 2020/03/0137). Dieser und der gegenständliche Fall seien in keiner Weise vergleichbar. Alleine der Umstand, dass sich die beiden Zeugen G__ und H__ bedroht fühlten, könne noch nicht dazu führen, dass der Bf eine rechtswidrige Schussabgabe getätigt hätte, sondern sind sehr wohl die Begleitumstände mit zu berücksichtigen. Durch die Verwendung eines Schalldämpfers sei ein abgegebener Schuss trotz Überschallmunition für einen Laien nicht eindeutig als Schuss zu identifizieren. Warum sich die Zeugen G__ und H__ daher konkret bedroht fühlten, bleibe unklar. Das Verhalten des Bf vor der Schussabgabe habe den jagdlichen Vorschriften entsprochen, das vorhandene - verholzte - Elefantengras habe einen ausreichenden Kugelfang geboten, sodass auch im Falle eines Fehlschusses oder eines Abprallers keine Gefahr für Leib und Leben bestanden habe.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) zur Entscheidung vor. Das LVwG führte antragsgemäß eine öffentliche mündliche Verhandlung (ömV) durch.

II.1. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

II.2. Der Bf gab am 01.05.2023 im genossenschaftlichen Jagdgebiet E__ in der Nähe des Anwesens der Ehegatten G__ und H__ (F__) um ca. 20:00 Uhr einen Schuss mit einem schallgedämpften Gewehr auf einen Rehbock ab. Als Standort, von dem er aus auf den Rehbock schoss, gab der Bf im behördlichen Ermittlungsverfahren die Krone des Rauchfangs eines ehemaligen Heizhauses an. Diese Schützenposition ist über eine kurze Leiter, die der Bf mitführte, und weiter über die im Rauchfang eingelassenen Trittbügel zu erreichen. Aufgrund seiner militärischen Ausbildung und des laufenden militärischen Einsatzes des Bf als Militärpolizist und seiner militärischen Spezialisierung auf den Personenschutz ist der Bf in der Lage, diesen Schützenstand leise und innerhalb kürzester Zeit mit einer Waffe am Rücken zu erreichen. Bis zum Ort, an dem der Rehbock getroffen wurde, wurden von der angegebenen Position der Schussabgabe aus eine Entfernung von 63 m und ein Schusswinkel bis zum Blatt (Schulterblatt des Rehbocks, ca. 50 cm über Boden) von ca. minus 8° gemessen. In der Verlängerung der Schusslinie hinter dem getroffenen Rehbock stand zum Zeitpunkt der Schussabgabe ein erntereifes, voll ausgewachsenes Elefantengrasfeld, welches einige Tage nach der Schussabgabe abgeerntet wurde. Von oben und nachträglich betrachtet erkennt man, dass der Bf, in Unkenntnis der Satellitenperspektive, zufällig bei der Form des Elefantengrasfeldes den optimalen Einschusspunkt und optimalen horizontalen

Einschusswinkel in das Feld erwischt hat. Folgendes Orthofoto zeigt die Schusssituation von oben:
Foto im Original enthalten
(Privatgutachten ON 13 und Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen ON 54).

II.3. Die Bewohner des Objektes F__ (G__ und H__) wurden nicht gefährdet (Gutachten ON 54). Sie erschraken aber und fühlten sich gefährdet (Niederschriften ON 14 und 15). H__ erstattete daher um 20:10 Uhr Anzeige bei der Polizei. Im Freien kam es anschließend zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten G__ und H__ und dem Bf. G__ hielt den Schuss wegen fehlenden Kugelfangs für unzulässig. Der Bf äußerte gegenüber G__, aus seiner Sicht sei alles sicher gewesen und habe keine Gefährdung bestanden. Er entschuldigte sich bei G__ für den Knall (Polizeibericht ON 1).

II.4. Beamte der Polizeiinspektion J__ (PI) führten in weiterer Folge Erhebungen durch. Aufgrund des Erhebungsberichtes der PI vom 05.05.2023 ordnete die belangte Behörde mit Mandatsbescheid vom 10.05.2023 den Entzug der Jagdkarte des Bf an (ON 1 und 2). Dagegen erhob der Bf Vorstellung und beantragte unter anderem die Einholung eines Gutachtens zum Beweis dafür, dass seine Gefahrenbeschreibung den jagdlichen Erfordernissen entsprochen habe (ON 11). Mit Eingabe vom 02.06.2023 übermittelte er der belangten Behörde das waffentechnische Privatgutachten des Ing. Mag. K__, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Schießwesen, Schusswaffen und Munition (ON 13). Da der belangten Behörde für dieses Fachgebiet kein Amtssachverständiger zur Verfügung steht, bestellte sie mit Bescheid vom 10.08.2023 Ing. L__ als nichtamtlichen Sachverständigen. Im Gutachtensauftrag vom 10.08.2023 werden mehrere Beweisthemen bezeichnet und mehrere Unterlagen übermittelt (ON 38 und 39). Daraufhin erstattete der nichtamtliche Sachverständige das Gutachten vom 10.11.2023. Dafür entstanden der belangten Behörde Barauslagen in der Höhe von 400 Euro (ON 54).

II.5. Nach Ansicht des Jagdleiters M__ stellt Elefantengras grundsätzlich keinen ausreichenden Kugelfang dar, aufgrund der Verholzung des Elefantengrases ist er aber der Ansicht, dass es als Kugelfang ausreichend war. Der nichtamtliche Sachverständige schließt sich im Gutachten vom 10.11.2023 folgender gutachtlichen Schlussfolgerung des waffentechnischen Privatgutachtens an: *„Unter Berücksichtigung der Abmessungen des Elefantengrasfeldes, des optimalen horizontalen Eindringwinkels in das Feld und des Schusswinkels (Angabe der Schützenposition durch den Schützen) kann durch die ermittelte Energieabgabe des Geschoßes, auch bei einem ungünstigerem Schusswinkel, davon ausgegangen werden, dass das Geschoß das Elefantengrasfeld nicht mehr verlässt. Somit kann eindeutig festgestellt werden, dass das erntereife Elefantengrasfeld für die verfahrensgegen-*

ständliche Schussabgabe einen probaten Kugelfang, mit genügend Reserve, dargestellt hat."

III.1. Beweiswürdigung: Folgende im Verwaltungsakt befindliche Unterlagen werden hervorgehoben: Anzeige PI J__ vom 05.05.2023 und Lichtbildbeilage (ON 1), Niederschriften über die Einvernahme der Zeugen (G__ ON 14, H__ ON 15, Insp. N__ ON 28, Insp. O__ ON 29, P__ ON 31, M__ ON 42, Q__ ON 45, R__ ON 47), Waffentechnisches Privatgutachten vom 02.06.2023 (ON 13), Bestellung Ing. L__ als nichtamtlicher Sachverständiger (Bescheid ON 38), Gutachtensauftrag (ON 39) und Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen Ing. L__ vom 10.11.2023 (ON 54).

III.2. Im Bericht der PI J__ vom 05.05.2023 wird ein Bodensitz als Ort der Schussabgabe bezeichnet. Der Bf sagte in der ömV aus, er habe vom Bodensitz aus bereits seit einigen Wochen die Lage erkundet, geschossen habe er aber auf dem Rauchfang des alten Heizhauses. Nach Ansicht des Gerichts besteht kein ausreichender Anlass, an diesen Angaben des Bf zu zweifeln. Der beantragte Lokalaugenschein war nicht erforderlich, da die Örtlichkeit auf den zahlreichen im Akt befindlichen Lichtbildern gut erkennbar ist. Der nichtamtliche Sachverständige bestätigte die Annahmen des vom Bf vorgelegten Privatgutachtens. Die unter Punkt II.2. getroffenen Feststellungen stimmen mit den insoweit schlüssigen Ausführungen des Privatgutachtens überein. Das im Privatgutachten enthaltene Orthofoto veranschaulicht die unmittelbare Nähe zum Anwesen F__ (unterhalb des auf dem Orthofoto farblich markierten Anschusses). Der Bf stellte vor der Bejagung das Einvernehmen mit dem benachbarten Revierjäger und dem Eigentümer des Elefantengrasfeldes her. Entsprechend dem schlüssigen Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen konnte unter Punkt II.3. festgestellt werden, dass G__ und H__ nicht gefährdet wurden. Es ist aber durch die im Akt befindlichen Beweismittel eindeutig belegt, dass sie erschraken und es zu einer verbalen Auseinandersetzung mit dem Bf kam. Der unter Punkt II.4. festgestellte Verfahrensablauf ist im Akt dokumentiert. Unter Punkt II.5. wird die Einschätzung des Jagdleiters M__ (ON 42) wiedergegeben und die vom nichtamtlichen Sachverständigen bestätigte Schlussfolgerung des Privatgutachtens zitiert. Ob der Ort des Anschusses zu beanstanden ist, ist letztlich eine Frage der rechtlichen Beurteilung. Eine weitere Befragung der beiden Sachverständigen war daher nicht notwendig.

III.3. Die in der Beschwerde beantragte Einvernahme des Jagdleiters M__ zur Ermahnung des Bf und des R__ zum Blattschuss war für die Feststellung des relevanten Sachverhaltes nicht erforderlich. M__ kündigte bei seiner Einvernahme am 21.08.2023 an, den Bf dahingehend zu ermahnen, dass er vorher mit Herrn G__ über die Bejagung sprechen hätte sollen. R__ bestätigte am 28.08.2023, dass

es sich um einen perfekten Blattschuss gehandelt habe, was auch vom nichtamtlichen Sachverständigen bestätigt wurde.

IV.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.2. Das Oö. Jagdgesetz 2024 (in weiterer Folge: Oö. JagdG 2024), LGBl. Nr. 20/2024, trat am 01.04.2024 in Kraft. Die belangte Behörde wendete noch das Oö. JagdG, LGBl. Nr. 32/1964 idF LGBl. Nr. 88/2023 (in weiterer Folge: Oö. JagdG 1964), an.

§ 38 Abs. 1 Oö. JagdG 1964 lautete auszugsweise:

„(1) Voraussetzung für die Erlangung einer Jagdkarte ist der Nachweis
a) der im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderlichen Verläßlichkeit;
…"

§ 40 Oö. JagdG 1964 lautete:

„Wenn bei einem Inhaber einer Jagdkarte, der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel einer der Voraussetzungen des § 38 nachträglich zum Vorschein kommt oder eine dieser Voraussetzungen nachträglich wegfällt, so ist die Jagdkarte zu entziehen. *(Anm: LGBl.Nr. 13/1988)*"

§ 63 Abs. 1 Oö. JagdG 1964 lautete:

„(1) Soweit das Leben und die Sicherheit von Menschen gefährdet oder soweit durch die Jagd die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört würde, sowie dort, wo die Jagd ruht (§ 4), darf nicht gejagt werden. Die Hetz- und Treibjagd an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen vor Beendigung des örtlichen Vormittagsgottesdienstes ist untersagt."

IV.3. § 33 Abs. 1 Z 1 Oö. JagdG 2024 entspricht § 38 Abs. 1 lit. a Oö. JagdG 1964, § 35 Abs. 1 Oö. JagdG 2024 entspricht im Wesentlichen § 40 Oö. JagdG 1964 und § 61 Abs. 1 Oö. JagdG 2024 entspricht § 63 Abs. 1 Oö. JagdG 1964.

IV.4. Der Beurteilung der Verlässlichkeit des Inhabers einer Jagdkarte liegt eine Prognose voraussichtlicher zukünftiger Verhaltensweisen des zu Beurteilenden zugrunde; in diese Prognose haben die gesamte Geisteshaltung und Sinnesart, konkrete Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften des zu Beurteilenden einzufließen, weil der Begriff der Verlässlichkeit der Ausdruck ihrer Wesenheit, nicht aber ein Werturteil über ihr Tun oder Lassen im Einzelfall ist. Die Entziehung der Jagdkarte trägt keinen strafrechtlichen Charakter, sondern stellt eine administrativrechtliche Maßnahme dar, die bezüglich der in § 38 Abs. 1 lit. a Oö. JagdG 1964 genannten Voraussetzung insbesondere sicherstellen soll, dass eine Person, die über eine Jagdkarte verfügt, die für die Jagdausübung maßgeb-

lichen Rechtsvorschriften und die darauf gegründeten Verhaltensweisen beachtet (VwGH 03.05.2017, Ro 2016/03/0003).

IV.5. Nach dem festgestellten Sachverhalt besteht kein Anlass daran zu zweifeln, dass der Bf für den militärischen Einsatz und als Personenschützer geeignet ist. Die Schussabgabe am 01.05.2023 ist aber nicht unter militärischen, sondern unter jagdlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Die belangte Behörde weist hier zu Recht auf die Bestimmung des § 63 Oö. JagdG 1964 hin. Der Ansicht der belangten Behörde, die vom Schützen gewählte Örtlichkeit lasse eine Gefährdung von Menschen (und Tieren) nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließen, kann nicht entgegengetreten werden. Auch wenn H__ und G__ letztlich nicht gefährdet wurden, stand die festgestellte Jagdausübung (Anschuss in unmittelbarer Nähe des Wohngebäudes F__, siehe Orthofoto Punkt II.2.) im hier zu beurteilenden Einzelfall nicht in Einklang mit der von der Behörde angeführten Rechtsvorschrift des § 63 Oö. JagdG 1964 (bzw. § 61 Abs. 1 Oö. JagdG 2024). Nach der Rechtfertigung des Bf ist zu befürchten, dass er diesen Ort unter vergleichbaren Umständen wieder für einen Anschuss nutzen wird. Die belangte Behörde entzog daher zu Recht die Jagdkarte wegen fehlender Verlässlichkeit und schloss wegen Gefahr in Verzug die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG aus. Eine Befristung des Entzuges ist in einem solchen Fall nicht vorgesehen (vgl. VwGH Ra 2014/03/0040). Sobald der Bf die Verlässlichkeit wiedererlangt hat, kann er sich mit einem Antrag an die belangte Behörde wenden (vgl. VwGH 2013/03/0084).

IV.6. Zu den Barauslagen ist festzuhalten: Das Ermittlungsverfahren wurde aufgrund der Vorstellung des Bf eingeleitet. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Behörde gemäß § 52 Abs. 1 AVG die Aufnahme eines Beweises durch einen Sachverständigen für notwendig hielt, um das Privatgutachten prüfen zu können. Da der belangten Behörde kein Amtssachverständiger für Schießwesen, Schusswaffen und Munition zur Verfügung stand, hat sie zu Recht Ing. L__ gemäß § 52 Abs. 2 AVG als nichtamtlichen Sachverständigen bestellt. Bei den Kosten (400 Euro) handelt es sich gemäß § 76 Abs. 1 AVG um Barauslagen. Das schuldhafte Verhalten des Bf (gegenständliche Schussabgabe am 01.05.2023) verursachte die Verfahrenskosten. Das Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen war zur Feststellung des relevanten Sachverhaltes erforderlich. Der Bf ist daher verpflichtet, für diese Barauslagen aufzukommen (vgl. VwGH Ra 2017/07/0123).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl